OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301559/5/Kl/TO

Datum:
Linz, 7. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14, 4400 Steyr, vom 02.05.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Steyr vom 24.04.2017, GZ: Ge-399/16, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 24.04.2017, GZ: Ge-399/16, wurden über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 7d Abs. 1 1. und 2. Fall iVm § 7i Abs. 4 Z 1 und § 7i Abs. 9 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 152/2015 eine Geldstrafen iHv 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma N I D, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. C G K (geb. am x) am 10.2.2016 auf dem Arbeits(Einsatz)ort oa. Firma in S, auf der Kreuzung J, mit Vermessungsarbeiten beschäftigt wurde. Es wurden am oa. Arbeits(Einsatz)ort für oa. Arbeitnehmer oa. Firma, der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, keinerlei Lohnunterlagen (Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Lohnaufzeichnungen etc.) bereitgehalten. Da Arbeitgeber Lohnunterlagen bereitzuhalten haben stellt obiger Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dar.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass die Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei Team 43 sowie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.
Für die Strafbemessung wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten strafmildernd gewertet und deshalb die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

2. In der vom Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr als am Verfahren beteiligte Organpartei dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird auf das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 18.07.2015, GZ: WO9-STR-2864/2015, hingewiesen und beantragt die gesetzmäßige Strafe im Wiederholungsfall im Sinne des § 7i Abs. 4 zu verhängen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr samt bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 09.05.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Dem Beschuldigten wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im

Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 12.06.2017 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben, er hat sich jedoch nicht geäußert. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg um Auskunft ersucht, wann das Erkenntnis WO9-STR-2864/2015 erlassen wurde und ab wann es rechtskräftig wurde.
Mit Email vom 25.07.2017 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg mitgeteilt, dass das Straferkenntnis WO9-STR-2864/2015 am 18.07.2016 (!) erlassen wurde und der Bescheid mit 21.08.2016 rechtskräftig ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen.

5.2. Gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG haben Arbeitgeber im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 haben während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten.

Übertretungen dieser Bestimmung sind gemäß § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro pro Arbeitnehmer, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr ist auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Vorstrafe nur dann als erschwerend angesehen werden kann, wenn der rechtskräftige Strafausspruch vor der Begehung der weiteren strafbaren Handlung liegt, da die Strafbemessung nicht vom Zufall der Dauer einzelner Strafverfahren abhängen kann (vgl. dazu VwGH 14.01.1986, 85/05/0083; 07.07.1980, 1206/79). Gerade dieser Umstand kommt im gegenständlichen Verfahren zum Tragen, zumal die von der Organpartei in ihrer gegenständlichen Beschwerde vorgebrachte Vorstrafe am 21.08.2016 - und somit erst nach gegenständlicher Tatbegehung am 10.02.2016 - in Rechtskraft erwachsen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt